

Gesetz- und Verordnungsblatt

der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche

Nr. 16

Kiel, den 16. August

1982

Inhalt	Seite
I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsanordnungen	
Rechtsverordnung zur Änderung der Wahlordnung und zur Durchführung des MAVG der NEK vom 13. Juli 1982	209
II. Bekanntmachungen	
Bekanntgabe neuer Kirchensiegel	210
III. Stellenausschreibungen	210
IV. Personalnachrichten	211

Gesetze und Verordnungen

Rechtsverordnung
zur Änderung der Wahlordnung und zur
Durchführung des MAVG der NEK
vom 13. Juli 1982

Die Kirchenleitung hat aufgrund des § 53 des Kirchengesetzes über die Mitarbeitervertretungen in der NEK (Mitarbeitervertretungsgesetz — MAVG) vom 18. Februar 1978 (GVBl. S. 75) folgende Rechtsverordnung erlassen:

Abschnitt I
Änderung der Wahlordnung

§ 1

Die Rechtsverordnung vom 7. November 1978 (GVBl. S. 366) über die Wahlordnung zum Mitarbeitervertretungsgesetz der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Im § 1 wird der Satzteil „§§ 13 bis 16“ ersetzt durch „§§ 4 a und 13 bis 15“.
2. § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Der Wahlvorstand stellt für jede Wahl eine Liste der nach § 6 MAVG Wahlberechtigten (Wählerliste) und eine Liste der nach § 7 MAVG wählbaren Mitarbeiter zusammen. Für den Bereich der Dienststellen nach § 3 Buchstaben a und b MAVG ist nur eine Wählerliste und eine Liste der wählbaren Mitarbeiter aufzustellen. Die Eintragungen sind nach Dienststellen getrennt aufzuführen. Diese Listen sind spätestens vier Wochen vor der Wahl in jeder betroffenen Dienststelle für die Dauer einer Woche zur Einsicht auszuliegen.“

3. Nach § 4 wird § 4 a mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„§ 4 a

(1) Die Bildung von Mitarbeitervertretungen in Dienststellen nach § 5 Abs. 1 Satz 2 MAVG bedarf eines Beschlusses der Mehrheit der betroffenen wahlberechtigten

Mitarbeiter. Der Beschluß muß in Schriftform spätestens eine Woche nach Erlaß des Wahlausschreibens dem Wahlvorstand (nach § 14 Abs. 4) vorliegen.

(2) Die Wahlvorstände prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Beschlüsse und deren Vereinbarkeit mit den Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 Satz 2 MAVG und berücksichtigen sie gegebenenfalls entsprechend bei der Erstellung der Wahlunterlagen (Vermerk in der Wählerliste, Aufstellung gesonderter Gesamtvorschläge und Erstellung der entsprechenden Stimmzettel). Außerdem setzen sie Ort, Tag und Zeit für die Wahl der Mitarbeitervertretung in der betreffenden Dienststelle fest und geben diese Änderungen in der Dienststelle bekannt. Die Frist für das Einreichen der Wahlvorschläge (§ 5 Abs. 1) ist auf einen Termin bis zu zwei Wochen vor dem Wahltag zu verlängern.

(3) Lehnt der Wahlvorstand die Bildung einer Mitarbeitervertretung im Sinne von Absatz 1 ab, erteilt er hierüber innerhalb einer Woche nach Eingang des Beschlusses einen mit Gründen versehenen Bescheid. Gegen diesen Bescheid kann innerhalb einer Woche nach Zustellung Einspruch eingelegt werden; Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend. Wird dem Einspruch nicht stattgegeben, entscheidet das Nordelbische Kirchenamt endgültig.“

4. § 16 wird gestrichen.

Abschnitt II
Durchführung des Mitarbeitervertretungsgesetzes

§ 2

(zu § 2 Abs. 3 MAVG)

Pastoren und Pfarrvikare im Sinne des § 2 Abs. 3 MAVG sind ordinierte Geistliche,

- a) die eine Gemeindepfarrstelle innehaben oder eine solche verwalten,
- b) die eine allgemeinkirchliche oder gesamtkirchliche Pfarrstelle innehaben oder eine solche verwalten oder

- c) denen eine allgemeinkirchliche Aufgabe übertragen worden ist, es sei denn, sie sind Kirchenbeamte.

§ 3
(zu § 3 MAVG)

Beschließt das zuständige Organ eines Dienstes oder Werkes nach Art. 60 Buchstabe b der Verfassung der NEK nach einem entsprechenden Votum der Mitarbeiter die Anwendung des MAVG für seinen Bereich, so gilt diese Einrichtung als Dienststelle i. S. von § 3 MAVG.

§ 4
(zu § 5 Abs. 1 MAVG)

Beantragen die Mitarbeiter einer Dienststelle nach § 3 MAVG Buchstabe a in eine Mitarbeiterversammlung (§§ 46 und 47 MAVG) oder die MAV einer Dienststelle nach § 3 Buchstabe a MAVG nach dem Rücktritt (§ 18 Abs. 1 MAVG) innerhalb der Amtszeit den Anschluß an die MAV einer Dienststelle nach § 3 Buchstabe b MAVG, so hat diese dem Antrag zu entsprechen, wenn die Voraussetzungen nach § 5 MAVG erfüllt sind.

§ 5
(zu § 17 MAVG)

Wird die Neuwahl einer MAV für Dienststellen nach § 3 erforderlich, beginnt die Amtszeit mit dem Tage der Wahl und

beträgt 4 Jahre. Abweichend hiervon ist es zulässig, die Amtszeit der neu gebildeten MAV aus Gesichtspunkten einer einheitlichen Amtszeit für den Bereich eines Kirchenkreises und für die MAV nach § 5 Abs. 1 Satz 1 selbst zu verkürzen, wenn die zuständige Mitarbeiterversammlung dies vor Bestellung des Wahlvorstandes beschließt, die Dienststellenleitung keine Bedenken erhebt und das NKA zustimmt.

§ 6
(zu § 48 Abs. 1 MAVG)

Vertretungsberechtigt ist bei Verhinderung des Vorsitzenden der MAV auch sein gewählter Stellvertreter.

§ 7

Diese Rechtsverordnung tritt mit dem Ersten des auf die Veröffentlichung folgenden Monats in Kraft.

Kiel, den 15. Juli 1982

Die Kirchenleitung

Stoll
Bischof

Vorsitzender der Kirchenleitung

KL-Nr. 850/82

Bekanntmachungen

Bekanntgabe neuer Kirchensiegel

Kiel, den 3. August 1982

Kirchengemeinde: Marne
Kirchenkreis: Süderdithmarschen

Die Umschrift des Kirchensiegels lautet: Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Marne.



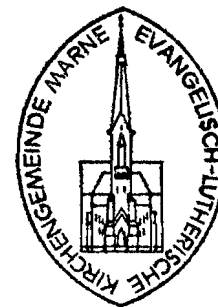
Nordelbisches Kirchenamt
Im Auftrage:
Kusche

Az.: 9153 Marne — S I / A R 1

Kiel, den 3. August 1982

Kirchenkreis: Niendorf

Die Umschrift des Kirchensiegels lautet: Evangelisch-Lutherischer Kirchenkreis Niendorf.



Nordelbisches Kirchenamt
Im Auftrage:
Kusche

Az.: 9153 Kirchenkreis Niendorf — S I / A R 1

Stellenausschreibungen

Pfarrstellenausschreibungen

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinden Braderup und Klixbüll mit dem Dienstsitz in Braderup im Kirchenkreis Südtondern wird vakant und ist umgehend mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl der Kirchenvorstände.

Die Kirchengemeinden Braderup und Klixbüll umfassen ca. 2 200 Gemeindeglieder. Braderup und Klixbüll liegen an der

Bundesstraße 5 (7 km südlich der dänischen Grenze und 4 km nördlich von Niebüll). Sämtliche Schulen durch Schulbusse zu erreichen. Renoviertes Pastorat in Braderup vorhanden.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenem Lebenslauf sind zu richten an die Kirchenvorstände, z. Hd. Propst Henrich, Osterstr. 17, 2262 Leck. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen die stellvertretenden Vorsitzenden der Kirchenvorstände, Frau Christensen,

2261 Holm, Tel. 0 46 63/326, und Herr Unglaube, Haderups-
weg 2, 2260 Klixbüll, Tel. 0 46 61/51 71, sowie Propst Henrich,
Osterstr. 17, 2262 Leck, Tel. 0 46 62/23 97.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Erscheinen
dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Braderup und Klixbüll — P III / P 3

*

In der Kirchengemeinde *Petersdorf* auf Fehmarn im
Kirchenkreis Oldenburg ist die Pfarrstelle vakant und umge-
hend mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die
Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Petersdorf ist ein kleiner Ort auf der Insel Fehmarn, die seit
1963 durch die Fehmarnsundbrücke als Teil der Vogelfluglinie
mit dem Festland verbunden ist. Grund- und Hauptschule be-
finden sich am Ort, alle weiterführenden Schulen in der nahe-
gelegenen Stadt Burg auf Fehmarn. Die Kirchengemeinde hat
ca. 2 000 Gemeindeglieder und umfaßt neben dem Ort *Peters-*
dorf mehrere Dörfer. Das zur Verfügung stehende geräumige
Pastorat mit Garten und die Gemeinderäume sind vor einigen
Jahren vollständig renoviert worden, wie auch die schöne, alte
St. Johannes Kirche aus dem 13. Jahrhundert. Die Gemeinde
wünscht sich einen Pastor oder eine Pastorin, der bzw. die
neben dem Auftrag der gottesdienstlichen Verkündigung und
Seelsorge die im Aufbau befindliche Kinder-, Jugend- und
Altenarbeit fortsetzt und in Zusammenarbeit mit ehrenamtli-
chen Mitarbeitern durch neue Ideen intensiviert.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebens-
lauf sind zu richten an den Kirchenvorstand, Pastorat, 2449 *Peters-*
dorf auf Fehmarn. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung
einzureichen. Auskünfte erteilen die Kirchenvorsteherin,
Frau Kleingarn, 2449 Sulsdorf auf Fehmarn, Tel. 0 43 72 / 3 55,
und Propst Vonthein, Kirchenstraße 7, 2430 Neustadt (Holst.),
Tel. 0 45 61/62 00.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen
dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 *Petersdorf* auf Fehmarn — P II / P 3

Stellenausschreibungen

Die Ev.-Luth. Emmauskirchengemeinde, Hamburg-Wandsbek,
sucht eine/n tatkräftige/n

Diakon/in

vorwiegend für die Kinder- und Jugendarbeit.

Vergütung nach KAT.

Bei der Wohnungssuche ist die Gemeinde behilflich.

Bewerbungen sind zu richten an die

Ev.-Luth. Emmauskirchengemeinde
Walddörferstr. 369
2000 Hamburg 70

z. H. Pastor Jürgen Dohrn, Telefon: 66 15 96.

Az.: 30 — Emmauskirchengemeinde E I / E 1

*

Die Ev.-Luth. Vicelinkirchengemeinde in Neumünster sucht
für den Pfarrbezirk Ost zur Besetzung einer halben Planstelle
(20 Wochenstunden) einen/eine

Diakon/in oder
Gemeindehelfer/in.

Aufgabenbereich:

Kinder- und Jugendarbeit, Altenarbeit, Besuchsdienst

Bewerbungen und Anfragen an:

Pastor Voigt
Hinter der Kirche 12
2350 Neumünster
Tel.: 0 43 21 / 4 65 72

Az.: 30 Vicelin — E I E 1

Personalmeldungen

Ernannt:

Mit Wirkung vom 1. August 1982 die bisherige Kirchenarchiv-
inspektor-Anwärterin *Gabriele Baus* unter Berufung in
das Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe zur Kirchenarchiv-
inspektorin zur Anstellung.

Bestätigt:

Mit Wirkung vom 1. August 1982 die Wahl des Pastors
Joachim Malecki, bisher in Hamburg-Altona, zum Pa-
stor der 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Oldesloe, Kir-
chenkreis Segeberg;

mit Wirkung vom 1. September 1982 die Wahl des Pastors
Hauke Schröder, z. Z. in Edinburgh/Schottland, zum
Pastor der 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Wentorf,
Kirchenkreis Stormarn — Bezirk Reinbek-Billel —;

mit Wirkung vom 1. Oktober 1982 die Wahl des Pastors
Dr. Wilhelm Wille, z. Z. Evangelisches Missionswerk
in Hamburg, zum Pastor der Pfarrstelle der Kirchengemeinde
Borsfleth, Kirchenkreis Münsterdorf.

Berufen:

Mit Wirkung vom 1. September 1982 auf die Dauer von 5 Jah-
ren der Pastor *Dr. Jörn Halbe*, bisher in Preetz, in das
Amt des Direktors des Prediger- und Studienseminars der
Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit dem Dienstsitz in
Preetz.

Eingeführt:

Am 25. Juni 1982 der Pastor *Albrecht Nelle* in das Amt des
Leiters des Evangelischen Rundfunkreferats der Nord-
deutschen Kirchen — Arbeitsstelle Hamburg.

Beurlaubt:

Der Pastor z. A. *Gunter Marwege*, z. Z. in Hamburg-Wil-
helmsburg, aus dem Probe-Dienstverhältnis zwecks Teil-
nahme an einer klinischen Seelsorgeausbildung in den
USA vom 1. 8. 1982 bis 30. 9. 1983;

der Pastor *Dieter Seiler*, bisher Direktor des Prediger- und
Studienseminars der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche in
Preetz (Holst.), mit Wirkung vom 1. September 1982 auf
die Dauer von 4 Jahren für eine pastorale Tätigkeit in
Graubünden bei gleichzeitiger Ausbildung im C. G. Jung-
Institut in Zürich.

Beauftragt:

Der Pastor *Klaus Jürgen Jähn* im Rahmen seines Dienstver-
hältnisses auf Lebenszeit zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kir-
che mit Wirkung vom 1. August 1982 mit der Verwaltung

Herausgeber und Verlag: Nordelbisches Kirchenamt, Postfach 3449, Dänische Str. 21/35, 2300 Kiel. Fortlaufender Bezug und Nachbestellungen beim Nordelbischen Kirchenamt. Bezugspreis 20,— DM jährlich zuzüglich 5,— DM Zustellgebühr. — Druck: Schmidt & Klaunig, Kiel.

Nordelbisches Kirchenamt · Postfach 3449 · 2300 Kiel

Postvertriebsstück · V 4193 B · Gebühr bezahlt

der 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Jevenstedt, Kirchenkreis Rendsburg;

mit Wirkung vom 1. August 1982 die Pastorin Elke Mosch-Brockstedt, geb. Mosch, im Rahmen ihres Dienstverhältnisses auf Lebenszeit zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zur Dienstleistung (eingeschränktes Dienstverhältnis 50 %) in der St. Raphael-Kirchengemeinde Hamburg-Wilhelmsburg, Kirchenkreis Harburg.

Verlängert:

Die Amtszeit des Pastors Dr. Horst Cloy im Amt des Leiters der Arbeitsstätte Hamburg des Pädagogisch-Theologischen Institutes Nordelbien um 5 Jahre über den 1. Juli 1983 hinaus;

die Amtszeit des Pastors Gottfried Leich im Amt des Leiters der Region Hamburg des Kirchlichen Dienstes in der Arbeitswelt um 5 Jahre über den 31. Oktober 1982 hinaus.

In den Ruhestand versetzt:

Mit Wirkung vom 1. August 1982 der Pastor Dietrich Uter in Nusse;

mit Wirkung vom 1. August 1982 Pastor Horst Wolff;

mit Wirkung vom 1. September 1982 der Pastor Johannes Schack in Lübeck.

Verstorben im Ruhestand:

Pastor Erich Rommel, früher in Sarau, am 2. Juni 1982 in Lübeck.